

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 23. November 1990

zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe aus der Brennelementfertigungsanlage DEMOX-P1 in Dessel (Belgien)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(90/626/Euratom)

Mit einem am 13. Juli 1990 eingegangenen Schreiben wurden der Kommission von der belgischen Regierung die allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Betrieb der Anlage DEMOX-P1 gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags übermittelt.

An Hand dieser Informationen und nach Konsultation der Sachverständigengruppe gemäß Artikel 37 hat die Kommission folgende Stellungnahme ausgearbeitet:

1. Die Entfernung der Anlage vom nächstgelegenen Punkt auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, den Niederlanden, beträgt etwa 11 km.
2. Unter Normalbedingungen verursachen die gasförmigen Ableitungen nur eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten vernachlässigbare Belastung der Bevölkerung anderer Mitgliedstaaten.
3. Flüssige und feste radioaktive Abfälle werden in den nahegelegenen Anlagen von Belgoprocess verarbeitet, schwach kontaminierte Flüssigabfälle werden in den Boden des Standortbereichs abgeleitet. Diese Ableitungen werden keine nennenswerte Umweltkontamination an der Grenze zu einem anderen Mitgliedstaat zur Folge haben.

4. Im Falle einer nicht geplanten Ableitung radioaktiver Stoffe, die durch einen Unfall der in den allgemeinen Angaben herangezogenen Größenordnung verursacht werden könnte, wären die in anderen Mitgliedstaaten möglicherweise empfangenen Dosen unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht signifikant.

Zusammenfassend ist die Kommission der Meinung, daß die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Betrieb der Anlage DEMOX-P1 weder im Normalbetrieb noch bei einem Unfall der herangezogenen Größenordnung eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen könnte.

Das Königreich Belgien ist Empfänger dieser Stellungnahme.

Brüssel, den 23. November 1990

Für die Kommission

Carlo RIPA DI MEANA

Mitglied der Kommission